

Johanna Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 20.03.2025

Zu Ltg.-**630/XX-2025**

Herrn  
Präsidenten d. NÖ Landtages  
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 20. März 2025

LH-ML-L-16/207-2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten René Pfister betreffend „Beschaffungsangelegenheiten des Landes und fragwürdige Förderverträge: Was passiert mit Steuergeldern in Niederösterreich?“, eingebracht am 07. 02. 2025, Ltg.-630/XX-2025, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Für den Dienstgeber ist es nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein großes Anliegen für die Sicherheit und einen entsprechenden Schutz der Bediensteten zu sorgen und die dafür erforderlichen Budgetmittel bereitzustellen. Die Dienstbekleidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im NÖ Forstdienst dient primär als Schutzkleidung. Die Beschaffung wurde aus Gründen der Praktikabilität bei der Abwicklung in dezentralen Dienststellen bis 2023 über einen Fördervertrag „Dienstbekleidung für den NÖ Forstdienst“ abgewickelt.

Die in diesem Fördervertrag bis 2023 festgeschriebenen € 20.000,-- betragen laut Wertsicherung der Statistik Austria bei einer Preisbasis 1/2019 nunmehr im Jänner 2024 € 25.120,-- .

Die Basis für diesen Fördervertrag war der durchschnittliche Bedarf der vergangenen Jahre, der in der genannten Höhe auf Grund des Bedarfs an Schutzbekleidung immer ausgeschöpft und teilweise sogar überschritten wurde.

Für die Dienstbekleidung des NÖ Forstdienstes gibt es seit 2024 keine Förderung mehr. Die Anschaffungskosten sind unter VS 1/020041 budgetiert.

Die Umstellung der Beschaffung im Bereich „Dienstbekleidung NÖ Forstdienst“ ist noch während der Prüfung durch den NÖ Landesrechnungshof erfolgt.

Die Dienstbekleidungen werden nach Bedarf, der von der Dienststellenleitung auf ihre Zweckmäßigkeit hin geprüft werden muss, beschafft, wobei der obengenannte Betrag nicht überschritten werden soll. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den Lieferanten und der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wobei die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die Abteilung Forstwirtschaft zu bestätigen ist und die Bestellungen auch dokumentiert werden müssen. Die Dienststellenleitung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement erarbeitet derzeit eine generelle Vorschrift „Dienst- und Schutzkleidung“ auf Basis des § 34 DPL 1972, des § 52 LVBG und des § 4 NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998 bzw. der NÖ Dienstkleidungsordnung 1996.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.